

RS Vwgh 1989/9/6 88/01/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1989

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §863 Abs1

ABGB §869

AVG §10 Abs1

AVG §10 Abs2

AVG §13 Abs3

Rechtssatz

Für eine Bevollmächtigung ist erforderlich, dass der Bevollmächtigte mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit, die auch dem Bestimmtheitsgebot des § 869 ABGB entspricht, individualisiert wird. Davon kann angesichts der Äußerung "... weil mir mein Rechtsanwalt den Rat gegeben hat ..." keine Rede sein.

Schlagworte

Formgebrecchen behebbara Bevollmächtigung Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010076.X01

Im RIS seit

29.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at